



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 6/2016  
VOM 1. JULI 2016**

***Kotierung von Geldmarktpapieren an SIX Swiss Exchange***

I. AUSGANGSLAGE

Geldmarktpapiere gelten aus kotierungsrechtlicher Sicht als Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten. Sie können an SIX Swiss Exchange in Anwendung der für Anleihen geltenden Regularien kotiert werden. Geringfügige Unterschiede zur Kotierung von Anleihen gibt es in Bezug auf das Kotierungsverfahren sowie die erhobenen Gebühren.

II. KOTIERUNGSVERFAHREN

Geldmarktpapiere sind Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten. Analog zu Derivaten (vgl. dazu Art. 11 ff. der [Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte](#)) mit kurzer Laufzeit muss das Kotierungsgesuch innert 10 Börsentagen ab provisorischer Zulassung zum Handel eingereicht werden. Der Emittent muss sich dazu gegenüber SIX Exchange Regulation mit einer schriftlichen Erklärung verpflichten.

III. KOTIERUNGSGEBÜHREN

Für die Kotierung von Geldmarktpapieren, die im Rahmen eines Emissionsprogramms gemäss Art. 16 des [Zusatzreglements für die Kotierung von Anleihen](#) begeben werden, wird eine Gebühr von CHF 5'000.00 erhoben. Ziff. 5.1, 5.2 und 5.7 der [Gebührenordnung](#) kommen nicht zur Anwendung.

IV. HANDEL

Über den Handel von Geldmarktpapieren und die diesbezüglich erhobenen Gebühren informiert die SIX Swiss Exchange [Mitteilung Nr. 22/2016](#), welche auf der Webseite von SIX Swiss Exchange unter [https://www.six-swiss-exchange.com/news/sse\\_messages/2016\\_de.html](https://www.six-swiss-exchange.com/news/sse_messages/2016_de.html) eingesehen werden kann.

V. INKRAFTTRETEN

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Die [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.